



64 neue Titelschutzanzeigen

19. Januar 2022 - Freude, schöner Götterfunken!
50 Jahre Europahymne - Freude, schöner Götterfunken!
50 Jahre Europahymne - In Hymne vereint, im Alltag entzweit
50 Jahre Europahymne
Bilder ohne Ausstellung - Meine Online-Galerie für sie
City Tipp
Cyber-GAU
Das Positiv Buch
Der Mainzer Glanzlichter
Emsländer Blatt
Emsländer Bürgerzeitung
Emsländer Journal
Emsländer Leserjournal
Exponai
Fahrtastische Freunde
Fake Use
Fashion Revier
Flipped Cards
Forensische Kommunikation
Früher war alles schlechter
Genuss Revier
Gut. Gesund. Gekocht.
History-Herstory
In Hymne vereint, im Alltag entzweit
Karriereschwanger
Make Life WOW
Mein Platz in dieser Welt
MENSCHEN! MACHEN! UNTERNEHMEN!
Mit Beethoven unterwegs in Europa – Ein Film über die europäische Hymne
NEUN10TE Januar 2022
NEUN10TEJANUAR2022.EU
Öhringer Bote
Piano Pop Romanticists
Prunk TV
Raus aus der Komfortzone, rein ins Glück
Rechtsassessor Dirk Buchholtz
Rosalein das Schmetterschwein

Schutzraum Hamburger Kunst Sammlungen
SOL-Hypnosetherapeut / in
SOL-Hypnose
Unser Platz in dieser Welt
Wie organisiere ich mich erfolgreich! Auch für kreative Chaoten!
Yin Magazin

Urteile

Verwendung von Marken bei Amazon

In zwei Verfahren hat sich der unter anderem für das Marken- und Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit der Nutzung fremder Marken auf der Amazon Plattform auseinandergesetzt. In den zwei Verfahren ging es um die Zulässigkeit der Verwendung von Marken und Unternehmenskennzeichen in der Suchfunktion einer Internethandelsplattform.

Ortlieb

Die Klägerin ist exklusive Lizenznehmerin der Marke "ORTLIEB". Sie vertreibt unter dieser Marke wasserdichte Taschen und Transportbehälter.

Die Beklagten sind Gesellschaften des Amazon-Konzerns. Die Beklagte zu 3 ist technische Betreiberin der Internetseite "amazon.de". Die Beklagte zu 2 betreibt die unter dieser Internetseite aufrufbare Plattform "Amazon Marketplace", auf der Dritte ihre Waren anbieten können. Die Beklagte zu 1 ist für die Angebote von Waren verantwortlich, die mit dem Hinweis "Verkauf und Versand durch Amazon" versehen sind.

Die Klägerin bietet ihre Produkte nicht über die Plattform "amazon.de" an, sondern vermarktet diese über ein selektives Vertriebssystem.

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-2
Preise und Auszeichnungen.....	2
Ausschreibungen.....	3
Seminare-Weiterbildung.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-9
tm-Bestenliste.....	10
Impressum.....	10

tem. Sie wendet sich dagegen, dass nach einer Eingabe des Suchbegriffs "Ortlieb" in die plattforminterne Suchmaschine in der Trefferliste auch Angebote von Produkten anderer Hersteller erscheinen, und zwar sowohl Angebote der Beklagten zu 1 als auch Angebote von Drittanbietern. Sie sieht in den angezeigten Treffern eine Verletzung des Rechts an der Marke "ORTLIEB" und nimmt die Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision der Beklagten das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte zu 3 benutzt die Marke "ORTLIEB" in der eigenen kommerziellen Kommunikation, weil sie die Suchmaschine so programmiert hat, dass bei Eingabe der Marke eine Trefferliste zu dem Zweck generiert wird, den Internetnutzern Produkte zum Erwerb anzubieten. Die Beklagte zu 3 wird dabei als Beauftragte der Beklagten zu 1 und 2 tätig. Diese Nutzung der Marke kann die Klägerin nur untersagen, wenn nach Eingabe der Marke als Suchwort in der Ergebnisliste Angebote von Produkten gezeigt werden, bei denen der Internetnutzer nicht oder nur schwer erkennen kann, ob sie von dem Markeninhaber oder von einem Dritten stammen. Da das Berufungsgericht keine Feststellungen dazu getroffen hatte, wie der Internetnutzer die im Verfahren vorgelegte und von der Klägerin beanstandete Trefferliste versteht, hat der Bundesgerichtshof die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit diese Feststellungen nachgeholt werden. Verfahren I ZR 138/16:

goFit Gesundheit GmbH

Die Klägerin, die goFit Gesundheit GmbH, ist in Österreich geschäftsansässig und vertreibt unter der Bezeichnung "goFit Gesundheitsmatte" in Deutschland eine Fußreflexzonenmassagematte, die wie ein Kieselstrand gestaltet ist.

Die Beklagte betreibt die Internetseite www.amazon.de, über die sowohl Produkte des Amazon-Konzerns als auch Produkte von Drittanbietern vertrieben werden. Die Fußreflexzonenmassagematte der Klägerin wird auf der Internetseite www.amazon.de nicht angeboten.

Am 18. August 2014 stellte die Klägerin fest, dass bei Eingabe des Suchbegriffs "goFit" oder "gofit" in die Suchmaske der Internetseite www.amazon.de automatisch in einem Drop-Down-Menü unter anderem die Suchwortvorschläge "gofit matte", "gofit gesundheitsmatte" oder "gofit Fußreflexzonenmassagematte" erschei-

nen.

Die Klägerin hat in den automatischen Suchwortvorschlägen in erster Linie eine Verletzung ihres Firmenschlagworts "goFit", hilfsweise eine wettbewerbswidrige Irreführung der Verbraucher gesehen. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Das Landgericht hat der auf eine Verletzung des Unternehmenskennzeichens gestützten Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat seiner Beurteilung zugrunde gelegt, dass die Unternehmensbezeichnung der Klägerin "goFit" in Deutschland geschützt ist. Die Beklagte benutzt dieses Zeichen als Betreiberin der Internetseite www.amazon.de, in die die Suchfunktion eingebettet ist, selbst in ihrer kommerziellen Kommunikation. Jedoch liegt in der Verwendung des Unternehmenskennzeichens in der automatischen Suchwortvervollständigung keine Beeinträchtigung der Funktion des Zeichens, auf das Unternehmen der Klägerin hinzuweisen. Die Frage, ob die nach Auswahl einer der Suchwortvorschläge angezeigte Trefferliste zu beanstanden ist, war in diesem Verfahren nicht zu entscheiden, weil sich die Klägerin ausschließlich gegen die Suchwortvorschläge und nicht gegen die Ausgestaltung der Trefferliste gewandt hat.

Die Verwendung des Unternehmenskennzeichens der Klägerin bei der automatischen Vervollständigung von Suchwörtern ist auch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die angezeigten Suchwortvorschläge beim Internetnutzer nicht den - unzutreffenden - Eindruck hervorrufen, dass er das betreffende Produkt auf der Internethandelsplattform finden wird. Verfahren I ZR 201/16

Preise und Auszeichnungen

Evangelischer Buchpreis

Mit dem Evangelischen Buchpreis 2018 wird die Autorin Susann Pásztor für ihren Roman „Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster“ (Köln: Kiepenheuer und Witsch 2017) ausgezeichnet. Der evangelische Buchpreis ist mit 5.000 Euro dotiert und wird seit 1979 verliehen.

Kleist Preis

Den mit 20.000 Euro dotierten Kleist-Preis erhält der Wiener Schriftsteller Christoph Ransmayr. Das Preisgeld geben die Holtzbrinck Pu-

blishing Group, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie die Ministerien für Wissenschaft, Forschung und Kultur der Länder Berlin und Brandenburg. Der Preis wird seit 1911 verliehen.

Thomas Mann Preis

Den Thomas-Mann-Preis 2019 erhält der rumänische Schriftsteller Mircea Cartarescu. Der Thomas-Mann-Preis der Hansestadt Lübeck sowie der Bayerischen Akademie der Schönen Künste in München wird seit 2010 im jährlichen Wechsel in den beiden Städten verliehen. Er ist mit 25 000 Euro dotiert

Ausschreibungen

Landespreis für Kleinverlage

Das [Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst](#) des Landes Baden-Württemberg schreibt alle zwei Jahre den Landespreis für Kleinverlage aus. Ausgezeichnet wird das literarische Gesamtprogramm des Verlages. Der Preis ist mit 12.500 Euro dotiert.

Bewerbungsschluss: 25.03.

Peter Härtling Preis

Zum 19. Mal schreibt der [Beltz & Gelberg](#) Verlag den Peter Härtling Preis aus. Gesucht werden bisher unveröffentlichte Manuskripte für ein Kinder- oder Jugendbuch in deutscher Sprache, das sich an Leser_innen im Alter von 10 bis 15 Jahren richtet. Der Peter-Härtling-Preis ist mit 3000.- Euro dotiert. BELTZ & Gelberg wird das preisgekrönte Manuskript in seinem Programm als Buch veröffentlichen.

Einsendeschluss: 08.07.

Stefan-Lübbe-Preis

Mit dem Stefan-Lübbe-Preis erinnert die [Basstei Lübbe AG](#) an ihren verstorbenen Verleger. Der Preis 2018 steht unter dem Thema „Happy Tears“ Es kommen ausschließlich Manuskripte von Debütatoren in die Auswahl, die bislang weder physisch, noch digital einen Roman veröffentlicht haben

Seminare - Weiterbildung

Das neue Datenschutzrecht

Ob im Kundenservice, im Direktmarketing oder im Rahmen neuer digitaler Geschäftsmodelle – Unternehmen verarbeiten immer größer werdende Mengen an personenbezogenen Informationen. Dabei stehen sie vor komplexen rechtlichen Vorgaben, die aktuell im Umbruch sind: So wird die von der EU erlassene neue

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ab Mai 2018 das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weitgehend ersetzen.

Das Seminar vermittelt die Unterschiede zwischen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Termin und Ort: München, 25.04. 2018

Veranstalter: Akademie der Deutschen Medien

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rechtsassessor Dirk Buchholtz Forensische Kommunikation

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Resval Press

Westernstrasse 19
38229 Salzgitter
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flipped Cards

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

AAP Lehrerfachverlage

Veritaskai 3
21079 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Yin Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Daniela Hutter

Birkenstrasse 5
6380 St. Johann
Österreich

Veröffentlicht am: 06.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Exponai

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nomino GmbH

Kurt-Stieler-Str. 4
82343 Pöcking
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NEUN10TE Januar 2022
NEUN10TEJANUAR2022.EU
50 Jahre Europahymne
50 Jahre Europahymne - Freude, schöner Götterfunken!
In Hymne vereint, im Alltag entzweit
Mit Beethoven unterwegs in Europa – Ein Film über die europäische Hymne
19. Januar 2022 - Freude, schöner Götterfunken!
50 Jahre Europahymne - In Hymne vereint, im Alltag entzweit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

justUs Hamburg Design und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.

Lindenstraße 27
20099 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

History-Herstory

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Summerset GmbH

Geibelstraße 3
81679 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Piano Pop Romanticists

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

MusikVerlag Gert Walter

Burgstädter Str. 14
09212 Limbach-Oberfrohna
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MENSCHEN! MACHEN! UNTERNEHMEN!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Sven Meyer

Willi-Hamacher-Ring 21
30826 Garbsen
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Wie organisiere ich mich erfolgreich! Auch für kreative Chaoten!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kurt Eschwöch

Am Schießhaus 2c 2c
Luisa Strunk
Mettmanner Str. 115

Veröffentlicht am: 11.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Emsländer Bürgerzeitung Emsländer Blatt Emsländer Leserjournal Emsländer Journal

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Wortmedia GmbH, Der LEERANER

Großwolder Strasse 66-68
26810 Westoverledingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bilder ohne Ausstellung - Meine Online-Galerie für sie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Regina Trautmann

Clara -Zetkin -Str. 15a
06193 Wettin-Löbejün
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Mainzer Glanzlichter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Typo-Druck Horn&Kohler-Beauvoir GmbH

117er Ehrenhof 5
55118 Mainz
Deutschland

Veröffentlicht am: 16.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Karriereschwanger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

sorriso Verlag GmbH

Fritz-Reichle-Ring 8
78315 Radolfzell
Deutschland

Veröffentlicht am: 15.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mein Platz in dieser Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Luisa Strunk

Mettmanner Str. 115
40882 Ratingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.02.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Cyber-GAU

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Robert Koch
Pariser Str. 49
53117 Bonn
Deutschland

Veröffentlicht am: 20.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Rosalein das Schmetterschwein Fahrtastische Freunde

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Stefanie Hahn
Friedrichstr. 217
10969 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

City Tipp

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Frano-Systems - Inh. Frank Noever e.K.
Ant Streek 16
16632 Ihlow-
Deutschland

Veröffentlicht am: 20.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Unser Platz in dieser Welt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Luisa Strunk
Mettmanner Str. 115
40882 Ratingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 22.02.2018

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Öhringer Bote

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co.
Opelstraße 29
68789 St. Leon-Rot
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Make Life WOW

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Lydia Werner GmbH
Westring 15 15
2521 Trumau
Österreich

Veröffentlicht am: 26.02.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SOL-Hypnose SOL-Hypnosetherapeut / in

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

LAW AND MORE Rechtsanwaltskanzlei
Königsallee 60 F
40212 Düsseldorf
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Raus aus der Komfortzone, rein ins Glück

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Adrian Kubitsch
Frankfurter Allee 216
10365 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Positiv Buch Früher war alles schlechter

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Björn Heede

August-Neuhaus-Straße 13
68723 Schwetzingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gut. Gesund. Gekocht.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Miele & Cie. KG

Carl-Miele-Straße 29
33332 Gütersloh
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.02.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fake Use Schutzraum Hamburger Kunst Sammlungen Prunk TV

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

justUs Hamburg Design und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.

Lindenstraße 27
20099 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 27.02.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fashion Revier Genuss Revier

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

RheinRuhrPromotion / Marc Scharf

Adolfstraße 13
47803 Krefeld
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.02.2018

tm Bestenliste Februar 2018

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat Februar ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang* Verlag	Punkte
1. (-) Rowohlt Verlag.....	89
2. (6) Carlsen Verlag.....	82
3. (3) Suhrkamp.....	82
4. (1) S. Fischer.....	59
5. (5) blanvalet.....	58
6. (8) Diogenes	43
7. (4) KiWi Verlag.....	41
8. (-) Carl Hanser Verlag.....	39
9. (2) dtv	39
10. (-) Knaus.....	39

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Urheberrecht & Copyright schützen
Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts
www.prionachweis.de

Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Prof. Dr. Arne Striegler

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2018 IP Central GmbH, Freising